

LADENÖFFNUNGSZEITEN UND ARBEITSFREIER SONNTAG IN OBERÖSTERREICH

1. Allgemeines	60
2. Ausgangspunkt – Die Positionen sind unterschiedlich	62
3. Rechtlicher Hintergrund	70
4. Ladenöffnung in Oberösterreich	76
5. Zusammenfassung	83

Auszug aus WISO 4/2004

isw

Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Weingartshofstraße 10
A-4020 Linz, Austria

Tel.: +43(0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889

E-Mail: wiso@ak-ooe.at

Internet: www.isw-linz.at

Walter Nöstlinger

Abteilung Sozialpolitik

**Kammer für Arbeiter
und Angestellte für
Oberösterreich**

1. Allgemeines

Im Jahresdurchschnitt werden in Österreich rund 500.000 Arbeitnehmer im Handel beschäftigt.¹ Die meisten Beschäftigten innerhalb des Wirtschaftssektors Handel sind mit 43,5 Prozent der Gesamtzahl oder rund 220.000 Beschäftigten in der Sparte Einzelhandel tätig.² In den 6.100 so genannten kleinen Lebensmittelgeschäften werden nur noch 15.000 Menschen beschäftigt. Der überwiegende Anteil der Beschäftigten entfällt somit auf größere und große Handelsgeschäfte bzw. Handelsketten.

wichtige Branche

Alleine schon aus diesen Zahlen ist die Bedeutung des Handels bzw. der Sparte Einzelhandel in unserer Gesellschaft erkennbar. Es scheint daher auch nicht übertrieben, wenn der Frage, wann diese Betriebe ihre Geschäftstüren öffnen bzw. nicht öffnen dürfen, in der öffentlichen und veröffentlichten Diskussion großes Augenmerk zugemessen wird.

ohne Regeln geht es nicht

Jede funktionierende Volkswirtschaft braucht Regeln. Durch die Aktivitäten des Handels und dessen Öffnungszeiten werden viele Interessen berührt. Es geht u. a. um gesellschaftliche Wertvorstellungen, Wettbewerbsgleichheit, arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, aber auch um die Öffnungszeiten anderer Betriebe.

egoistisches Handeln kann unserer Volkswirtschaft schaden

Vereinbarungen bzw. Regeln, die einen geordneten Ablauf gewährleisten sollen, machen nur dann Sinn, wenn nicht Einzelne aus rein egoistischen Überlegungen ausscheren und Unordnung zu Lasten Dritter verursachen. Jede Art von Begrenzung wird für den Einzelnen oft bereits instinktiv als Nachteil empfunden. Bei genauerem Hinsehen, insbesondere unter Berücksichtigung gemeinsamer gesellschaftlicher Interessen stellt man aber meist sehr schnell fest, dass mit derartigen Begrenzungen auch viele Vorteile verbunden sein können. Dies gilt besonders für jene Betriebe, die dem Öffnungszeitengesetz unterliegen, also z. B. für alle ständigen

und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen) von Unternehmungen, die der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegen.

Durch das Öffnungszeitengesetz 2003 (ÖZG) ist es neuerlich³ zu erheblichen Änderungen in Richtung Deregulierung bzw. Liberalisierung gekommen. Durften Geschäfte bis zum Inkrafttreten des Öffnungszeitengesetzes 2003 von Montag bis Freitag von 6.00 bis 19.30 offen halten, wurde dieser Rahmen durch die Neuregelung auf 5.00 bis 21.00 erstreckt. Der Rahmen für die Öffnungszeiten am Samstag wurde statt 6.00 bis 17.00 auf 5.00 bis 18.00 erweitert. Derartige Veränderungen mögen auf den ersten Blick nicht besonders aufregend erscheinen, weil jeder meist nur seine spezielle Situation sieht. Für Handelsangestellte können aber solche Erweiterungen, wie weiter unter dargestellt wird, gravierendere Veränderungen der Arbeitszeit zur Folge haben.

es reicht

Das Öffnungszeitengesetz 2003 regelt die grundsätzlichen Offenhaltezeiten (siehe Details unten). Im Rahmen dieser Bestimmungen kann der Landeshauptmann nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Verordnung unter Berücksichtigung der Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung und der Touristen sowie besonderer regionaler und örtlicher Gegebenheiten die Offenhaltezeiten festlegen. Soweit sich eine Verordnung nicht auf das ganze Land erstreckt, sind die betroffenen Gemeinden anzuhören. In der konkreten Ausgestaltung bedeutet dies, dass es in Österreich bzw. den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen gibt.⁴

Die Bestimmungen des ÖZG haben für Arbeitnehmer in Handelsbetrieben schon deswegen eine große Bedeutung, weil sie nur innerhalb des durch das Öffnungszeitengesetz bzw. die Öffnungszeitenverordnung und allfällig genehmigte sonstige Ausnahmen vorgegebenen Zeitrahmens beschäftigt wer-

den dürfen. Jede Ausweitung dieses Rahmens ist mit der Möglichkeit verbunden, dass der Arbeitgeber von diesem Rahmen Gebrauch macht und vom Arbeitnehmer verlangt, seine Arbeit früher zu beginnen, später zu beenden oder allenfalls – wenn einem Ausnahmeantrag für einen Sonntag stattgegeben wird – auch sonntags zu arbeiten.

*Recht auf
Ladenöffnung
bedeutet nicht in
jedem Fall
Verpflichtung
zur Arbeit*

Es gelten zwar auch bei erweiterten Ladenöffnungszeiten die arbeitsrechtlich zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber getroffenen Vereinbarungen und die zum Schutz des Arbeitnehmers geltenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen⁵ Bestimmungen (KJBG, AZG, ARG, KV). Faktum ist aber, dass es vom ersten Schritt, nämlich der Erweiterung der Ladenöffnungszeiten, zum zweiten Schritt, nämlich davon auch Gebrauch zu machen, oft nicht sehr weit ist. In diesem Zusammenhang besteht natürlich eine gewisse Erwartungshaltung gegenüber den Arbeitnehmern bzw. die Gefahr, dass eine Änderung des Arbeitsvertrages angestrebt wird.

Der nachstehende Beitrag musste aufgrund der Bandbreite der möglichen Fragen beschränkt werden. Er behandelt daher im Wesentlichen nur das Umfeld der Ladenöffnung in Oberösterreich sowie die immer wieder aufkeimenden Diskussionen um den arbeitsfreien Sonntag (Feiertag). Es handelt sich um einen Beitrag zugunsten des arbeitsfreien Sonntags, so wie er in der oberösterreichischen Landesverfassung verankert ist.

2. Ausgangspunkt – Die Positionen sind unterschiedlich

2.1. Position – Politik, Wirtschaft und Gesellschaft

Selbst bei einer nur groben Betrachtung der unterschiedlichen Standpunkte ist ein Zusammenhang von betrieblichen oder persönlichen Interessen und der vertretenen Position deutlich erkennbar. Letztlich geht es auch im Handel um Umsatz und Gewinn. Dieser könnte u. a. durch längere Öff-

nungszeiten gesteigert werden. Längere Öffnungszeiten bedingen aber einen größeren Ressourceneinsatz – insbesondere mehr Personal.

Jede Geschäftsöffnung erfordert eine gewisse Mindestbesetzung in Verbindung mit Aktivitäten, die zwangsläufig und unabhängig davon, wie viele Kunden sich tatsächlich einfinden, notwendig sind. Kleinere Betriebe haben es in der Regel schwerer, auf wechselnde Kundenfrequenzen zu reagieren und/oder von längeren Öffnungszeiten Gebrauch zu machen als große Betriebe mit mehr Personal. Daraus kann sich in Verbindung mit einem günstigen Standort ein Wettbewerbsvorteil ergeben, was erklärt, dass meist nur große, oft auch multinational agierende Unternehmen nachhaltiges Interesse an einer Ausweitung der Öffnungszeiten haben.

*längere
Öffnungszeiten
bringen eher
großen Betrieben
Vorteile*

Fürsprecher für weitere Liberalisierungen

Öffentlich sind zuletzt vor allem die Bundesminister Bartenstein und Grasser sowie der freiheitliche Wirtschaftssprecher Prinzhorn für Liberalisierungen eingetreten. Grasser forderte neben offenen Geschäften am Sonntag⁶ auch noch eine Reduzierung der Zahl der Feiertage. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, dass die Genannten von ihrem wirtschaftlichen Hintergrund her gesehen vor allem für die Interessen von Konzernen eintreten, die nicht nur in Österreich tätig sind. Davon abgesehen, gibt es auch in anderen Ländern, z. B. bei unserem größten Handelspartner Deutschland, Befürworter weiterer Liberalisierungen.⁷

Position der Wirtschaftskammer

Wirtschaftskammerpräsident Christoph Leitl hat der Ladenöffnung am Sonntag zuletzt beim ÖVP-Kongress in Alpbach eine Absage erteilt. Leitl möchte seine Überlegungen auch auf europäischer Ebene einbringen, was grundsätzlich nur begrüßt werden kann, weil sich der arbeitsfreie Sonntag am leichtesten dann sichern lässt, wenn er für alle gilt. Allerdings muss auf dieser Ebene berücksichtigt werden, dass sich die

Bürger Europas für die europäische Gesetzgebung im Vorfeld von Entscheidungsprozessen meist weniger interessieren und es deshalb dort Konzernen allenfalls leichter fällt, Weichen im Sinne ihrer Interessen zu stellen.

Auch im Bereich der Wirtschaft ist man überwiegend nicht an einer Ausweitung der Ladenöffnungszeiten interessiert.⁸ Es gibt aber immer wieder Abweichler, die nicht zu einem solidarischen Vorgehen bereit sind und Tendenzen erkennen lassen, ungeachtet der Interessen der Mitbewerber sofort auszuscheren, wenn es sich betriebswirtschaftlich rechnet. Es ist daher davon auszugehen, dass, wenn es einer Minderheit gelänge ihre Interessen durchzusetzen, viele Betriebe ihre derzeitige Haltung neu überprüfen würden.

*Verankerung des
arbeitsfreien
Sonntags in der
Bundesverfassung*

Katholische Kirche

Die katholische Kirche bezieht in dieser Frage eindeutig Position.⁹ Sie hat sich u. a. an der sogenannten „Allianz für den freien Sonntag“ vor 4 Jahren beteiligt und ist gemeinsam mit AK, ÖGB und anderen Gruppen zugunsten des arbeitsfreien Sonntags eingetreten. Die Österreichische Bischofskonferenz 2004 forderte mit Nachdruck die Verankerung des arbeitsfreien Sonntags in der neuen österreichischen Bundesverfassung; Kardinal Schönborn forderte die politischen Parteien unter Hinweis darauf, dass sich auch die Sozialpartner für diese Verankerung ausgesprochen hätten, auf diesem starken Votum zu folgen.¹⁰ Begründet wird die Position der Kirche vor allem mit religiösen und familiären Wertvorstellungen.^{11 12 13}

*die Arbeit ist
für den
Menschen da*

Anlässlich eines Festgottesdienstes zum 15. ÖGB-Kongress sagte Bischof Maximilian Aichern unter Hinweis auf das Grundsatzzprogramm der Katholischen Arbeitnehmerbewegung: „Wir stellen den Menschen in die Mitte. Der Mensch darf nicht zum bloßen Kostenfaktor werden, zum Mittel der Wirtschaftlichkeit und Gewinnmaximierung ... Die Arbeit ist für die Menschen da und nicht umgekehrt. Sie muss gerecht verteilt werden und dem Leben dienen. Sie braucht das ständige Bemühen um

Humanisierung der Arbeitsbedingungen. Dazu gehört ganz wesentlich auch der arbeitsfreie Sonntag und der Aufbau einer echten Sonntagskultur.“

Landeshauptmann

Dem Landeshauptmann kommt in der Frage der Ladenöffnungszeiten schon aufgrund seiner rechtlichen Position (Verordnungsermächtigung etc.) die wohl entscheidendste Position zu. Gerade weil nachvollziehbar ist, dass er von allen Seiten gedrängt und bedrängt wird, den jeweiligen Wünschen nachzukommen, ist es bemerkenswert, dass sich Landeshauptmann Pühringer in dieser Frage sehr klar wie folgt geäußert hat: „Wir brauchen keine erweiterten Ladenöffnungszeiten, die derzeitigen reichen aus. Eine Erweiterung ist nicht erforderlich, weder in die Nacht hinein noch am Wochenende. Familienfeindliche Lösungen wird es in Oberösterreich mit Sicherheit nicht geben ... Sie können davon ausgehen, dass die Sonntags- und Feiertagsarbeit in unserem Bundesland mit Sicherheit nicht durch die ‚Hintertür‘ eingeführt wird und dass auch bei Ausnahmen – so wie bisher – ein restriktiver Kurs gefahren wird. Es gibt kein landespolitisches Interesse an der Ausweitung der Ladenöffnungszeiten.“

*die derzeitigen
Öffnungszeiten
reichen*

Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen, außer der Wunsch all jener Gruppen, die sich für den arbeitsfreien Sonntag (Feiertag) und gegen weitere Liberalisierungen aussprechen, er möge sich gegen mächtige Lobbys, die gegenteilige Positionen vertreten, langfristig durchsetzen.

Öffentliche Meinung – Meinung von weiteren Entscheidungsträgern

Seitens der Bevölkerung herrscht in Oberösterreich größtenteils die Meinung vor, dass mit den vorhandenen Öffnungszeiten das Auslangen gefunden werden kann. Viele Menschen sind sich allerdings der Macht, die sie als Konsumenten hätten, nicht bewusst, da kein Geschäft auf Dauer am Sonntag aufsperrn würde, wenn niemand oder nur wenige kämen.¹⁴

*zu Grundsätzen
soll man auch
dann stehen,
wenn sie einen
selbst treffen*

Auch die politischen Entscheidungsträger vom Landespolitiker bis zum Bürgermeister sind überwiegend der Ansicht, dass die derzeitigen Öffnungszeiten reichen. Wenn es allerdings auf kommunaler Ebene darum geht, die Position des arbeitsfreien Sonntags auch im eigenen Ort zu vertreten, halten Grundsätze oft nicht lange. Nicht selten wird quer über Parteien hinweg nach Wegen gesucht, einem Ausnahmeansuchen zum Durchbruch zu verhelfen.

*AK und ÖGB
stehen zu
kulturellen
Veranstaltungen*

Anlass dafür sind meist Veranstaltungen wie Ortsbildmessen, Landesausstellungen oder Christkindlmärkte. Diese finden entweder ganz oder teilweise an Wochenenden und/oder am Sonntag statt. In keinem Fall geht es dabei um die Veranstaltung selbst. Diese hat meist historische oder kulturelle Hintergründe und wird von den Arbeitnehmervertretern nicht in Frage gestellt. Unterschiedliche Auffassungen bestehen aber über die Frage, ob im „Windschatten“ derartiger Aktivitäten auch die in einem Ort ansässigen Handelsbetriebe geöffnet haben müssen. Im Ergebnis vertreten AK und ÖGB die Position, dass sie für örtliche Veranstaltungen wie Ortsbildmessen, Christkindlmärkte etc., aber gegen ein Öffnen der Geschäfte am Sonntag sind. Dies wird damit begründet, dass es für die Abhaltung und das Gelingen z. B. einer Ortsbildmesse nicht erforderlich ist, dass das örtliche Schuhgeschäft oder ein Lebensmittelgeschäft auch am Sonntag seine Pforten öffnet. Für die Versorgung der Gäste sorgen in der Regel ohnedies die Teilnehmer der Veranstaltungen (Standl etc.) sowie die im Umfeld ansässigen Gastronomiebetriebe, sodass einem Gelingen nichts im Wege steht.

2.2. Position – AK und ÖGB

Die Arbeitsruhe an Sonntagen musste von den Arbeitnehmern, so wie alle anderen arbeits- und sozialrechtlichen Errungenschaften, z. B. die Arbeitszeitverkürzung¹⁵, der fünfwöchige Mindesturlaub¹⁶ und sonstige arbeits- oder sozialrechtliche „Standards“, über Jahrzehnte erkämpft werden. Der arbeitsfreie Sonntag wird von den meisten Arbeitnehmern als Qualitäts-

merkmal der Arbeits- und Lebensbedingungen und als wesentlicher Teil der Kultur des gesellschaftlichen und familiären Zusammenlebens angesehen. Er muss daher ebenso wie die Feiertage arbeitsfrei bleiben.¹⁷ Diese Position wird in Oberösterreich auf Arbeitnehmerseite – gestützt auf einschlägige Resolutionen^{18 19} und Studien²⁰ – insbesondere vom Präsidenten der AK-Oberösterreich Johann Kalliauer, den Gewerkschaften, hier allen voran der Gewerkschaft der Privatangestellten samt Betriebsräten – weil am meisten von diesen Fragen betroffen –, vertreten.²¹ Es ist allerdings auch allen anderen Gewerkschaften bewusst, dass es sich um keine Fragen, handelt, die nur die Handelsangestellten betrifft. Wenn die Läden am Sonntag geöffnet würden, hätte das zumindest mittel- und langfristig natürlich auch Folgewirkungen auf viele andere Arbeitsverhältnisse.

Ladenöffnung am Sonntag würde viele „Branchen“ betreffen

Viele Arbeitnehmer sind bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit auf öffentliche Verkehrsmittel oder kompatible Kindergartenöffnungszeiten angewiesen. Insbesondere im Bereich von „Post und Bahn“ gibt es auf vielen Strecken an Sonntagen schlichtweg keine Möglichkeit, zur Arbeit zu gelangen. Das heißt, der Arbeitnehmer hat zwar eine Monats- oder Jahreskarte bezahlt, kann diese aber nicht nutzen und muss sich derartige Fahrten selbst organisieren und finanzieren. Schon derzeit sind daher jene Beschäftigten, die im allgemeinen Interesse in Krankenanstalten, Altenheimen etc. am Sonntag arbeiten, ab einer gewissen Entfernung auf ein Auto angewiesen.

Wenn daher Arbeitnehmer in puncto Kostenersparnis und Rentabilität die gleichen Überlegungen wie Unternehmen anstellen, kommen sie schon aus ökonomischen Überlegungen zum Ergebnis, dass sich Sonntagsarbeit meist nicht rechnet. Menschen, die sich in der Freizeit sportlich, musikalisch, kulturell etc. betätigen, meiden derartige Arbeitszeiten schon deswegen, weil die meisten dieser Veranstaltungen an Sonntagen stattfinden.

Gründe für den arbeitsfreien Sonntag

Nachstehend werden einige Gründe angeführt, warum die Arbeitnehmervertreter der Ansicht sind, dass ein weitgehend arbeitsfreier Sonntag für die Menschen dieses Landes und für die Mitglieder von AK und ÖGB wichtig ist. Aufgrund der unterschiedlichen Wertvorstellungen kann es sich nur um eine unvollständige Aufzählung handeln.

*wir brauchen
einen
gemeinsamen
Ruhetag*

Der Sonntag hat eine unverzichtbare religiöse, kulturelle und familiäre Bedeutung

Österreich ist ein reiches Land, ein Fremdenverkehrsland, ein Land, in dem kulturelle und sportliche Aktivitäten einen hohen Stellenwert einnehmen. 6 Tage in der Woche wird gearbeitet, wenn auch zu den unterschiedlichsten Zeiten. Nur an einem Tag stehen die meisten „Räder“ wirklich still. Der Sonntag, seit Jahrhunderten über die Ländergrenzen als Ruhetag bekannt, ermöglicht uns, die Früchte unserer Arbeit zu genießen, die religiösen und kulturellen Feste zu feiern und unsere Kräfte durch individuelle Freizeitaktivitäten so weit wie möglich zu regenerieren.²²

*ein arbeitsfreier
Sonntag
bereichert die
Gesellschaft*

Die Bedeutung des Sonntags als „Tag der Gesellschaft“ ist insbesondere in seinen vielfältigen immateriellen Werten zu sehen. Diese Werte können genauso wenig ökonomisch beziffert werden wie die Werte Gesundheit, Arbeitsklima oder Erholung. Familiäre und gesellschaftliche Aktivitäten sind aber als soziale Bindeglieder für das Funktionieren unserer Gesellschaft unabdingbar.

Sonntagsarbeit sichert keine Arbeitsplätze und verursacht Zusatzkosten

Geld, das am Sonntag ausgegeben wird, steht bekanntlich am Montag nicht mehr zur Verfügung. Kaufkraft und Konsum können nur zeitlich und/oder örtlich verlagert werden. Durch Sonntagsarbeit würden daher zumindest im Handel insgesamt keine zusätzlichen Arbeitsplätze gesichert werden. Wahrscheinlicher wäre schon der Verlust von Arbeitsplätzen, da insbesondere in Großkaufhäusern bei einer zusätzlichen

Geschäftsöffnung am Sonntag in Verbindung mit Rationalisierungseffekten nicht mit einer zusätzlichen Einstellung von Personal im gleichen Verhältnis, wie sich die Öffnungszeiten verlängern würden, zu rechnen ist. Zu rechnen wäre aber damit, dass neuerlich kleinere Geschäfte, meist auch Nahversorger, ihr Geschäft schließen müssten.

*Nahversorger
sind wichtig*

Die Beseitigung der Sonntagsruhe im Handel würde erhebliche volkswirtschaftliche Kosten verursachen, die die Verursacher, nämlich jene Betriebe, die sich gelegentlich für die Durchbrechung der Sonntagsruhe stark machen, selbst wenn sie wollten, nicht finanzieren könnten.

Derzeit ist das Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln an Sonntagen stark eingeschränkt, weil es sich für die meisten Arbeitnehmer um einen arbeitsfreien Tag handelt. Würde der Sonntag scheinbar immer mehr zu einem normalen Werktag umfunktioniert, müssten letztlich (verstärkt) auch öffentliche Verkehrsmittel, Kindergärten, Sicherheitsdienste etc. in Betrieb genommen werden. Über die Frage, wer diese Kosten finanziert, wird wohlweislich deswegen nicht gesprochen, weil die möglichen Verursacher mit derartigen Fragen nichts zu tun haben wollen. In diesem Fall müssten wiederum die Gemeinden, das Land und der Bund, also die Öffentlichkeit bzw. der Steuerzahler, diese erheblichen Mehrbelastungen übernehmen.

Vielfalt der Betriebe und tatsächlicher Wettbewerb

Für Konsumenten ist die langfristige Sicherung eines breiten Angebotes zu einem günstigen Preis wichtig. Nicht mobile z. B. ältere Menschen sind darüber hinaus darauf angewiesen, dass sich dieses Angebot in einer erreichbaren Distanz und nicht zehn Kilometer entfernt befindet. Gelingt es einigen wenigen großen Anbietern, durch Öffnung ihrer Betriebe am Sonntag kleine und mittlere Unternehmen weiter vom Markt zu verdrängen, kommt es nicht zu mehr, sondern zu weniger Wettbewerb. Betriebe, die für die Nahversorgung insbesondere für nicht mehr so mobile Personen besonders wichtig sind,

*wo bleibt der
Wettbewerb?*

müssten ihre Türen schließen. Bei einem Rückgang der Anbieter ist aber in der Regel auch mit einem Ansteigen der Preise zu rechnen.

Sonntagsarbeit würde Frauen und Kinder besonders benachteiligen

*den Schaden
hätten die
Familien*

Im Handel überwiegen die weiblichen Arbeitskräfte. Faktum ist, dass Frauen in Österreich auch im 21. Jahrhundert noch immer in mehrfacher Hinsicht benachteiligt sind. Sie verdienen im Durchschnitt weniger, übernehmen aber in der Familie oft noch immer den größeren Teil der Sorgepflichten. Sonntagsarbeit würde zu einer zusätzlichen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen im Bereich der Arbeitszeiten führen und daher Frauen (und Kinder) besonders benachteiligen.

Personen, die schon derzeit aufgrund öffentlichen Interesses am Sonntag arbeiten, wissen oft darüber zu berichten, dass der familiäre und soziale Kontakt unter ungewöhnlichen Arbeitszeiten leidet. Arbeitnehmer und ihre Interessenvertretungen lehnen daher Sonntagsarbeit, soweit sie nicht gesellschaftlich notwendig ist, ab.

3. Rechtlicher Hintergrund

Allgemein wird durch das Sonn- und Feiertagsbetriebszeiten-gesetz geregelt, welche Betriebe ihre Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen ausüben dürfen.²³ Für Läden und sonstige Verkaufsstellen gilt aber das Öffnungszeitengesetz 2003. In Verbindung mit der im betreffenden Bundesland geltenden Öffnungszeitenverordnung gibt es den zeitlichen Rahmen vor, innerhalb dem Handelsbetriebe – vgl. § 1 Öffnungszeitengesetz – geöffnet werden dürfen.

Die Frage, ob Arbeitnehmer von Betrieben, die dem Öffnungszeitengesetz unterstehen, z. B. am Sonntag, an Feiertagen oder am späten Abend beschäftigt werden dürfen oder nicht, hängt daher auch davon ab, ob der jeweilige Betrieb an diesem

Tag oder zu dieser Stunde sein Geschäft offen halten darf. Erst wenn diese Frage bejaht werden kann, ist eine Beschäftigung von Arbeitnehmern erlaubt.

Wenn die Öffnung eines Geschäftes zulässig ist, bedeutet dies noch nicht zwangsläufig, dass auch eine Arbeitsleistung verpflichtend ist. Vielmehr muss in diesem Fall aufgrund des konkreten Arbeitsvertrages und der einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften (z. B. KJBG, AZG, ARG, KV) festgestellt werden, ob eine Beschäftigung zulässig ist.

arbeitsrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten

3.1. Öffnungszeitengesetz 2003

Das Öffnungszeitengesetz wurde am 31. Juli 2003 kundgemacht und ist mit 1. August 2003 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz ist es zu weiteren Liberalisierungen im Bereich der Ladenöffnungszeiten gekommen. Die Materie ist aufgrund einer Vielzahl von Ausnahmeregelungen nur schwer überschaubar. Dazu trägt auch bei, dass die Landeshauptleute weitere Details durch Verordnung regeln und Ausnahmen erlassen können. Dies führt in einer Zeit, in der einheitlichen Bestimmungen der Vorzug zu geben wäre, zu unterschiedlichen Regelungen in den jeweiligen Bundesländern. Dem stehen nicht selten Betriebe bzw Handelsketten gegenüber, die europaweit agieren und in Österreich in den Bundesländern unterschiedliche Bestimmungen zu beachten haben.

Nachstehend wird auf die Neuregelungen nach dem Öffnungszeitengesetz 2003 und anschließend auf die in Oberösterreich (Oö. Öffnungszeitenverordnung 2003) geltende Rechtslage eingegangen.

3.2. Allgemeine Regelungen – Sonderregelungen

Die unmittelbaren Bestimmungen betreffend die Öffnungszeiten von Läden und Verkaufsstellen sind dem Öffnungszeitengesetz 2003²⁴ und den jeweiligen Öffnungszeitenverordnungen der Länder zu entnehmen. Das ÖZG gilt u. a. für alle ständigen

und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen (Läden und sonstige Verkaufsstellen) von Unternehmungen, die der GewO 1994 unterliegen. § 2 ÖZG sieht Ausnahmen vom Geltungsbereich wie folgt vor:

- die Warenabgabe aus Automaten;
- der Warenverkauf im Rahmen eines Gastgewerbes in dem im § 111 Abs 4 Z 4 GewO 1994 bezeichneten Umfang;
- Tankstellen für den Verkauf von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge sowie für den Kleinverkauf von im § 157 Abs 1 Z 2 GewO 1994 angeführten Waren²⁵;
- Verkaufsstellen im Kasernenbereich, die Waren nur an Angehörige des Bundesheeres, der Gendarmerie oder der Bundespolizei und an die in der Kaserne tätigen Bediensteten abgeben („Marketendereien“) und
- Marktverkehr.

66 Stunden dürfen Geschäfte auf jeden Fall offen halten Allgemeine Regelung bzw. allgemeine Öffnungszeiten
Das neue Öffnungszeitengesetz ermöglicht Unternehmern längere Öffnungszeiten von Geschäftslokalen („Verkaufsstellen“). Die nachstehende Tabelle zeigt den Unterschied zwischen der bis zum ÖZG 2003 geltenden Rechtslage und den Änderungen, zu denen es mittlerweile gekommen ist. Sie zeigt ferner, wie lange Geschäfte dann öffnen dürfen, wenn der Landeshauptmann (LH) keine andere Festlegung der Öffnungszeiten innerhalb des nachstehend angeführten Rahmens der Neuregelung 2003 vornimmt.

<i>kollektiv- vertragliche Normal- arbeitszeit 38,5 Stunden</i>	Alle Einzelhandelsgeschäfte (alle Waren)	Regelung bis 2003	Neuregelung 2003
	Montag bis Freitag	6.00–19.30	5.00–21.00
	Samstag	6.00–17.00	5.00–18.00
	Pro Woche darf eine Gesamtoffenhaltezeit von 66 Stunden nicht überschritten werden. Die erweiterten Öffnungszeiten (z. B. Tourismusregelung) werden nicht angerechnet.		

Im Rahmen der vorgegebenen Offenhaltezeit dürfen laut den Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes die Verkaufsstellen pro Woche 66 Stunden offen gehalten werden.

Für Verkaufsstellen von Bäckereibetrieben, Verkaufsstellen für Naturblumen, Verkaufsstellen für Süßwaren und Verkaufsstellen für Obst kann der Landeshauptmann durch VO eine 72 Stunden übersteigende wöchentliche Gesamtoffenhaltezeit festlegen oder bestimmen, dass die genannten Verkaufsstellen am Samstag nach 18 Uhr offen gehalten werden können. Derartige VO können für das ganze Land oder für ein bestimmtes Teilgebiet, für das ganze Jahr oder nur saisonal oder für bestimmte Tage sowie beschränkt auf bestimmte Waren erlassen werden.

*es gibt viele
Ausnahmen*

Sonderregelung für das Wochenende und für Feiertage
An Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen und an Montagen bis 5 Uhr dürfen die Verkaufsstellen nur für Verkaufstätigkeiten offen gehalten werden, für die durch VO bestimmte Offenhaltezeiten festgelegt wurden.

Für Verkaufstätigkeiten, für die an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen oder an Montagen bis 5 Uhr ein besonderer regionaler Bedarf besteht, hat der LH nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch VO jene Zeiten festzulegen, in denen diese Tätigkeiten an Samstagen nach 18 Uhr, an Sonntagen, an Feiertagen oder an Montagen bis 5 Uhr ausgeübt werden dürfen. Die Verordnung hat auch zu berücksichtigen, ob sich der besondere Bedarf auf das ganze Land oder nur auf ein Teilgebiet erstreckt sowie ob er das ganze Jahr über oder nur saisonal oder nur an bestimmten Tagen besteht. Soweit sich eine Verordnung nicht auf das ganze Land erstreckt, sind auch die betroffenen Gemeinden anzuhören.

Durch eine derartige Verordnung²⁶ kann auch die Beschäftigung von Arbeitnehmern mit Ausnahme von jugendlichen Arbeitnehmern im Sinne des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes (KJBG) zugelassen werden, wenn ein

außergewöhnlicher regionaler Bedarf an Versorgungsleistungen gegeben ist. Diese Verordnung hat weiters den örtlichen Geltungsbereich, die Tätigkeiten, die Zeiträume und das maximale Zeitausmaß, während dessen die Beschäftigung von Arbeitnehmern zulässig ist, genau zu bezeichnen. Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den bezeichneten zulässigen Arbeiten stehen oder ohne die diese nicht durchführbar wären, sind zuzulassen, soweit sie nicht vor oder nach der Wochenend- oder Feiertagsruhe (§§ 3 und 7 ARG) vorgenommen werden können. Die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist nicht erlaubt, wenn bereits eine Ausnahme durch das Arbeitsruhegesetz oder durch eine Verordnung des zuständigen Bundesministers aufgrund des ARG festgelegt wurde.

Sonderregelung für den 24. und 31. Dezember

*die Zeit wird
knapp für
Vorbereitungen
zu Hause*

Am **24. Dezember**, sofern dieser auf einen Werktag fällt, dürfen die Verkaufsstellen gem. § 6 ÖZG von **5 Uhr bis 14 Uhr** offen gehalten werden. Die Verkaufsstellen für Süßwaren und für Naturblumen dürfen bis 18 Uhr offen gehalten werden; Christbäume dürfen bis 20 Uhr verkauft werden.

Am **31. Dezember**, sofern dieser auf einen Werktag fällt, dürfen die Verkaufsstellen ebenfalls gem. § 6 ÖZG von **5 Uhr bis 17 Uhr** offen gehalten werden. Die Verkaufsstellen für Lebensmittel dürfen bis 18 Uhr offen gehalten werden. Die Verkaufsstellen für Süßwaren, für Naturblumen und für Silvesterartikel dürfen bis 20 Uhr offen gehalten werden.

Sonderregelung für den 8. Dezember

Weiters gibt es für die Beschäftigung von Arbeitnehmern in der Zeit von **10 Uhr bis 18 Uhr** eine Sonderregelung für den 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag fällt. Diese ist allerdings in § 13a ARG geregelt und wird hier zwecks Vollständigkeit eingefügt.²⁷ Hinsichtlich der Beschäftigung Jugendlicher am 8. Dezember siehe § 18a KJBG²⁸.

Sonderregelung – Verkaufsstellen bestimmter Art

Abweichend von den oben angeführten Regelungen gibt es weitere Ausnahmen, denen zufolge offen gehalten werden dürfen:²⁹

- Verkaufsstellen in Bahnhöfen³⁰ und Autobusbahnhöfen, auf Flughäfen und an Schiffslandeplätzen für den Verkauf von Lebensmitteln, Reiseandenken und notwendigem Reisebedarf (Reiselektüre, Schreibmaterialien, Blumen, Reise- und Toiletteartikel, Filme und dergleichen) und Artikeln des Trafiksortiments nach Maßgabe der Verkehrszeiten; die dem Verkauf dieser Waren gewidmete Fläche darf pro Verkaufsstelle **80 Quadratmeter** nicht übersteigen. Soweit es die Einkaufsbedürfnisse der Reisenden für bestimmte Verkehrseinrichtungen erforderlich machen, kann der Landeshauptmann durch Verordnung die zulässige Fläche von Verkaufsstellen in einem größeren Ausmaß als 80 Quadratmeter festlegen. Als Verkaufsstelle im Sinne dieser Bestimmung ist eine Verkaufsstelle nur dann anzusehen, wenn sie ausschließlich durch die betreffende Verkehrseinrichtung zugänglich ist;
- Verkaufsstellen für Süßwaren, Erfrischungen und sonstige genussfertige Lebensmittel sowie für Waren, die einen Bezug zur Veranstaltung oder zum Veranstaltungsort haben, in Theatern, Museen und musealen Ausstellungen, Kinos, Konzerthäusern, Kongressgebäuden, Zirkussen und Sporthallen und auf Sportplätzen während der für die Bedienung der Besucher erforderlichen Zeit;
- Zollfreiläden auf Flughäfen sowie Grenzstationen von Kraftfahrerorganisationen an Grenzübergängen nach Maßgabe der Verkehrszeiten;
- Verkaufsstellen im Rahmen von Publikumsmessen (§ 17 Abs 4 und 6 des ARG) oder messeähnlichen Veranstaltungen (§ 17 Abs 5 und 6 des ARG) an Samstagen während der Sommerzeit gemäß dem Zeitzählungsgesetz bis 19 Uhr,
- Antiquitätenmessen an Samstagen bis 22 Uhr.

es geht um die Versorgung der Reisenden

4. Ladenöffnung in Oberösterreich

*Oberösterreich
bekennt
sich zum
arbeitsfreien
Sonntag*

Eingangs ist festzuhalten, dass die Auseinandersetzungen um die gesellschaftliche Bedeutung des arbeitsfreien Sonntags und der Feiertage auch in der oberösterreichischen Landesverfassung ihren Niederschlag gefunden haben. Im Jahre 2001 wurde in Art. 15 der Oö. Landesverfassung aufgenommen, dass sich Oberösterreich zum Sonntag und den staatlich anerkannten Feiertagen als Tagen der Arbeitsruhe bekennt und die mit diesen Tagen verbundenen Traditionen achtet.³¹

4.1. Ladenöffnung aufgrund der Oö. Öffnungszeitenverordnung

Das Öffnungszeitengesetz ist so konzipiert, dass es Abweichungen durch VO der Landeshauptleute zulässt. Die nachstehenden Ausführungen gelten daher nur für Oberösterreich.

Generelle Regelung für Oberösterreich

In Oberösterreich ist es durch das Öffnungszeitengesetz 2003 iVm der Oö. Öffnungszeitenverordnung zu keinen gravierenden Änderungen der Ladenöffnungszeiten gegenüber der vorher geltenden Rechtslage gekommen.³² In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass es am 21. Mai 2003 in Oberösterreich zwischen Vertretern aller im Landtag vertretenen Parteien, den Sozialpartnern und Vertretern der Kirche zu einer Aussprache kam, bei der Übereinstimmung dahingehend erzielt wurde, dass der Status quo erhalten werden solle und es in Oberösterreich keinen Bedarf gibt, die geltende Regelung der Ladenöffnungszeiten zu erweitern.³³

Es ergeben sich daher für unser Bundesland folgende Öffnungszeiten:

Allgemeine Offenhaltezeiten an Werktagen

In Oberösterreich gilt die Oö. Öffnungszeitenverordnung 2003.³⁴ Die unter dem Geltungsbereich der in § 1 der VO genannten

Verkaufsstellen dürfen, soweit es nicht Ausnahmen gibt, die nachstehend angeführt sind, an Werktagen wie folgt offen gehalten werden:

Alle Einzelhandelsgeschäfte (alle Waren)	VO des Oö. LH (alt und neu)
Montag bis Freitag	6.00–19.30
Samstag	6.00–17.00
Pro Woche darf eine Gesamtoffenhaltezeit von 66 Stunden nicht überschritten werden.	

*66 Stunden plus
Ausnahmen
müssen reichen*

Ausnahmen

Bäckereibetriebe dürfen an Werktagen ab 5.30 Uhr offen gehalten werden.

*an den letzten
4 Samstagen
vor dem*

Verkaufsstellen für Süßwaren dürfen am Abend eine Stunde über die oben festgelegten Offenhaltezeiten hinaus offen gehalten werden.

*24. Dezember
dürfen
Verkaufs-
stellen in OÖ
bis 18 Uhr
offen halten*

Verkaufsstellen für Naturblumen, ferner Verkaufsstellen für Obst, die im Gelände oder beim Eingang von Krankenanstalten gelegen sind, dürfen an Samstagen bis 18 Uhr offen gehalten werden.

Ausnahme – Gebietliche Sonderregelungen

Für eine Reihe von Verkaufsstellen gibt es so genannte „Gebietliche Sonderregelungen“. Entsprechend § 3 der Oö. Öffnungszeitenverordnung 2003 gibt es für Verkaufsstellen, die unter diese Regelung fallen, die nachstehenden Ausnahmen von den allgemeinen Offenhaltezeiten bzw. folgende Regelung:

Verkaufsstellen für Reiseandenken (z. B. Ansichtskarten)
Verkaufsstellen für Ansichtskarten, Reiseandenken, Devotionalien dürfen **bis 20 Uhr** offen gehalten werden. Die Orte werden in § 3 Abs 1 der VO genannt. Es handelt sich um die

Wallfahrtsorte Pöstlingberg, Adlwang, Maria Schmolln, Uttendorf, Kaltenberg, Maria Neustift, Puchheim und St. Wolfgang.

Verkaufsstellen in Bädern, Erholungszentren, Sport- und Freizeiteinrichtungen und Campingplätzen

Verkaufsstellen in (auf) nachstehend genannten Plätzen (Orten) dürfen an Werktagen **bis 21 Uhr** offen gehalten werden:

- in Bädern (Freibädern, Hallenbädern, Saunabetrieben, Erholungszentren);
- in Sport- und Freizeiteinrichtungen;
- auf Campingplätzen.

Verkaufsstellen in bestimmten Gemeinden

Verkaufsstellen in den nachstehend genannten Gemeinden (Gemeindeteilen) dürfen

- an Samstagen ganzjährig **bis 18.00 Uhr**,
- an den übrigen Werktagen während der Sommerzeit **bis 21 Uhr**

offen gehalten werden.

Tourismuskommunen (Gesamtoffenhaltezeit 72 Stunden)

*für den
Tourismus gibt
es Sonder-
regelungen*

Besondere Regelungen gelten für Tourismuskommunen.^{35 36 37} Tourismuskommunen der Ortsklassen³⁸ A, B und C³⁹ im Sinn des § 3 des Oö. Tourismus-Gesetzes 1990 dürfen in der Sommerzeit zu folgenden Zeiten öffnen:⁴⁰

Alle Einzelhandelsgeschäfte (alle Waren)	Allgemeine Regelung für OÖ	Tourismus- kommune
Montag bis Freitag	6.00–19.30	6.00– 21.00
Samstag	6.00–17.00	6.00– 18.00

Einstufung als Tourismuskommune

Die Einstufung der Gemeinden in Ortsklassen erfolgt nach den Bestimmungen des Oö. Tourismusgesetzes 1990. Die Gemeinden sind nach den in § 3 Oö. Tourismus-Gesetz 1990 festge-

legten Kriterien in vier Ortsklassen (A, B, C, D) einzustufen. Die Städte Linz, Steyr und Wels bilden unabhängig von ihren Maßzahlen die Ortsklasse „Statutarstadt“, sofern nicht aufgrund eines Antrages gem. Abs 5 eine Einstufung in eine andere Ortsklasse erfolgt. Gemeinden, deren Gebiet teilweise oder zur Gänze als Kurort im Sinne des Oö. Heilvorkommen- und Kurortgesetzes anerkannt ist, sind in die Ortsklasse C einzustufen, sofern sie nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in die Ortsklasse A oder B eingestuft waren oder einzustufen sind.

Die Landesregierung hat alle zehn Jahre die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus neu festzustellen und durch VO in eine Ortsklasse (siehe unten) einzustufen. Die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus ist an folgenden Maßzahlen zu messen:

- am fünfjährigen Durchschnittswert der Zahl der Nächtigungen von Touristen in der Gemeinde (Nächtigungszahl);
- am auf jeden Einwohner der Gemeinde entfallenden Anteil an der Nächtigungszahl dieser Gemeinde (Nächtigungsintensität);
- am auf jeden Einwohner der Gemeinde entfallenden Anteil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe in der Gemeinde (spezifischer Tourismusumsatz).

Ortsklassen der oberösterreichischen Gemeinden

Die letzte Neueinstufung der (Tourismus-)Gemeinden und die Erlassung einer neuen Ortsklassenverordnung gilt seit 1. Jänner 2003. Für die Gemeinden des Landes Oberösterreich gelten daher bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 so genannte Ortsklassen, die der Oö. Ortsklassenverordnung 2003 (LGBl Nr. 16/2003) zu entnehmen sind.

Beispiele:

Gemeinde	Ortsklasse
Aigen im Mühlkreis	A
Freistadt	B
Schwanenstadt	C
Thalheim bei Wels	D

*für
Statutarstädte
gibt es Sonder-
regelungen*

Statutarstädte Linz, Steyr und Wels – Zone I

Verkaufsstellen in der Zone I der Statutarstädte Linz, Steyr und Wels dürfen wie folgt offen halten:⁴¹

Alle Einzelhandelsgeschäfte (alle Waren)	Allgemeine Regelung für OÖ	Statutarstädte
Montag bis Freitag	6.00–19.30	6.00– 21.00
Samstag	6.00–17.00	6.00– 18.00

Bestimmte ländliche Gebiete

In den im Anhang zur Entscheidung der Europäischen Kommission vom 17. Februar 1995, ABI. Nr. L 49 vom 4.3.1995, S. 65, als ländliche Gebiete zur Förderung nach Ziel 5b angeführten Gemeinden des Landes Oberösterreich, sofern sie nicht ohnehin als Tourismusgemeinden in eine der Ortsklassen A, B oder C eingestuft sind, gelten folgende Zeiten:

Alle Einzelhandelsgeschäfte (alle Waren)	Allgemeine Regelung für OÖ	Bestimmte ländliche G.
Montag bis Freitag	6.00–19.30	6.00– 21.00
Samstag	6.00–17.00	6.00– 18.00

Verkaufsstellen in unmittelbarer Nähe eines Marktes

Verkaufsstellen, die in unmittelbarer Nähe eines für den Kleinverkauf bestimmten Marktes gelegen sind, dürfen für den Verkauf von Waren, die Gegenstand des Marktverkehrs sind, während der Marktzeit offen gehalten werden.

Verkaufsstellen auf der Straße

Verkaufsstellen auf der Straße für Pommes frites, Langos, Kartoffelpuffer, gebratene Kartoffeln, gebratene Früchte und Gefrorenes dürfen an Werktagen **bis 21 Uhr** offen gehalten werden.

4.2. Erteilung von Ausnahmen – Landeshauptmann

Ungeachtet der oben angeführten Ausnahmen hat der Landeshauptmann aufgrund des § 4 Abs 2 und 5 des Öffnungszeitengesetzes 2003 bzw. § 13 des Arbeitsruhegesetzes (vgl. auch § 3 Abs 1 des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes) die Möglichkeit, zusätzliche Öffnungszeiten durch Verordnung zu genehmigen. Davon wurde in der letzten Zeit fallweise – meist in Verbindung mit den eingangs bereits erwähnten kulturellen Veranstaltungen (Ortsbildmesse, Landesausstellung etc.) – Gebrauch gemacht.

*kulturelle
Aktivitäten
sind wichtig*

Im Hintergrund derartiger Veranstaltungen stehen in der Regel regionale Bemühungen, den Ortskern und bestimmte Gebiete zu beleben. Es ist in diesem Zusammenhang auf den ersten Blick verständlich, dass örtliche Handelsbetriebe an derartigen Aktivitäten teilhaben möchten. Dem steht aber gegenüber, dass jede Ausnahme weitere Begehrlichkeiten fördert und sich Ausnahmen nicht auf Dauer auf Ortskerne beschränken lassen. Ungeachtet des Bekenntnisses zum arbeitsfreien Sonntag scheint es daher insbesondere für Klein- und Mittelbetriebe auch aus den eingangs erwähnten Grundsatzüberlegungen sinnvoll zu sein, eine Selbstbeschränkung an den Tag zu legen, um weitergehende Liberalisierungen oder Ausnahmen – die allenfalls nicht mehr im eigenen Interesse liegen – zu vermeiden.

Beispiele für Ladenöffnung am Sonntag:

Im Zusammenhang mit dem am **Sonntag**, 29.8.2004 veranstalteten Töpfermarkt durften in der Stadtgemeinde Gmunden in der Zeit von 7 bis 20 Uhr Verkaufstätigkeiten ausgeübt werden.⁴² Am **Sonntag**, 13. Juni, **Sonntag**, 5. September, **Sonntag** 3. Oktober und **Sonntag**, 31. Oktober 2004 durften im histori-

schen Kern der Stadt Schärding anlässlich verschiedener Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Landesausstellung 2004 jeweils in der Zeit von 10 Uhr bis 17 Uhr Verkaufstätigkeiten ausgeübt und Arbeitnehmer beschäftigt werden.⁴³

*wer muss
wirklich noch
um 21 Uhr
einkaufen?*

Grundsätzlich gab es gegen die Veranstaltungen selbst von keiner Seite – auch nicht von den Arbeitnehmerinteressenvertretungen – Einwände. Falls sie während der Woche stattfinden und Geschäfte länger offen halten wollen, stimmten bisher AK und ÖGB einer Öffnung der Geschäfte **bis 21 Uhr** zu.⁴⁴ Dies entspricht der Öffnungszeit in Fremdenverkehrsgebieten. Falls in einem Geschäft um diese Zeit noch Kunden anwesend sind, müssen diese zu Ende bedient werden. In der Regel sind auch noch Abschlussarbeiten erforderlich. Bis daher der jeweilige Arbeitnehmer das Geschäft verlassen kann und seinen Wohnsitz erreicht, ist es häufig bereits 22 Uhr. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die meisten Arbeitnehmer auch am nächsten Tag wieder arbeiten müssen. Längeren Öffnungszeiten (nach 21 Uhr) wird daher nicht zugestimmt.

AK und ÖGB begehren bei Ausnahmeansuchen betreffend Ladenöffnung am Sonntag (Feiertag) vom Landeshauptmann, derartigen Anträgen nicht stattzugeben. Die Gründe wurden bereits angeführt. Auch wenn Einzelne, oft mit guten Gründen versehen, für eine Ausnahme argumentieren, dürfen die mittel- und langfristigen Folgen nicht übersehen und unterschätzt werden. Jeder andere Ort und/oder Betrieb erwartet mit der gleichen Berechtigung für sich eine Ausnahme. Es kann daher m. E. nur durch eine restriktive Vorgangsweise gesichert werden, dass der Sonntag (Feiertag) tatsächlich arbeitsfrei bleibt.

4.3. Ausnahmen auf kommunaler Ebene – Markt – Gelegenheitsmarkt

Ungeachtet der oben angeführten Ausnahmen ist noch auf Märkte und marktähnliche Veranstaltungen hinzuweisen. Unter einem **Markt** ist eine Veranstaltung zu verstehen, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Markthalle) aufgrund einer VO der Gemeinde zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren verkauft werden.

Unter einem **Gelegenheitsmarkt** (Quasimarkt) ist eine marktähnliche Veranstaltung zu verstehen, die nur gelegentlich, eben aus besonderen Anlässen abgehalten wird. Ein Adventmarkt ist beispielsweise ein Gelegenheitsmarkt, der nur aufgrund einer Bewilligung der Gemeinde bzw. des Bürgermeisters, in der der Gelegenheitsmarkt stattfinden soll, abgehalten werden darf. Je nach Art des Adventmarktes gelangen Gebrauchs- und Hobbykunstgegenstände, handwerkliche Erzeugnisse wie Holzschnitzereien, Christbaumschmuck etc. zum Verkauf. Meist werden für die Verkaufstätigkeit so genannte „Standl“ verwendet.

*derartige
Veranstaltungen
fallen – wie
schon der
Name sagt –
nur gelegentlich
an*

Derartige Genehmigungsverfahren fallen nicht unter das Öffnungszeitengesetz, sondern unter die Gewerbeordnung (vgl. §§ 286 ff GewO). Die Arbeiterkammer wird in einem derartigen Verfahren gem. § 291 GewO zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen. Gegen derartige „Gelegenheitsmärkte“, die oft auf eine lange Tradition zurückblicken, werden (in der Regel) seitens der AK keine Einwände erhoben.

5. Zusammenfassung

Derzeit können in Oberösterreich alle Geschäfte von Montag bis Freitag innerhalb von 6 Uhr früh bis 19.30 abends und am Samstag von 6 Uhr bis 17 Uhr an 66 Stunden pro Woche offen halten. Zudem gibt es eine Reihe von weiteren Ausnahmen für

bestimmte Branchen und für bestimmte Gebiete. Es dürfte daher kaum jemand am Kauf von Waren gehindert werden, weil die Öffnungszeiten nicht ausreichen.

Neben den berechtigten Wünschen nach ausreichenden Öffnungszeiten gibt es auch Werte, die die eigentliche Grundlage für das Funktionieren einer Gesellschaft bilden und ohne deren Respektierung sich eine Gesellschaft m. E. zumindest langfristig nicht positiv weiterentwickeln kann.

*die Handels-
angestellten
haben großes
Entgegen-
kommen gezeigt*

In der Frage der Öffnungszeiten und deren Änderung wurde in den letzten Jahren seitens der betroffenen Handelsangestellten und ihrer Vertreter großes Entgegenkommen gezeigt. Trotzdem gibt es nach wie vor Gruppen, die nicht einmal gegenüber ihren Mitbewerbern, geschweige denn gegenüber ihren Arbeitnehmern bereit sind, einen gesellschaftlichen Konsens, der mittlerweile auch in der oberösterreichischen Landesverfassung zum Ausdruck kommt, zur Kenntnis zu nehmen, derartige Fragen nur als Einbahnstraße betrachten und auf weitere Liberalisierungen drängen.

*jetzt sind die
Handels-
angestellten auf
die Solidarität
der
Gesellschaft
angewiesen*

Die Frage der Ladenöffnung wird daher meines Erachtens noch lange ein Quell der Auseinandersetzungen bleiben, konkret so lange, als sich insbesondere multinationale Unternehmen zusätzliche Verbesserungen der Ertragslage von weiteren Liberalisierungen erwarten. Derartige Forderungen werden damit begründet werden, dass sie schon aus Wettbewerbsgründen erforderlich seien, weil es in anderen Bundesländern oder angrenzenden Staaten für diese Unternehmen günstigere Regelungen gäbe und ansonsten Konkurrenzunternehmen einen Wettbewerbsvorteil etc. hätten.

Will man vermeiden, dass die Arbeits- und Lebensbedingungen der Oberösterreicher nur mehr nach ökonomisch motivierten Überlegungen gestaltet werden, müssen sich jene Kräfte, die – von immateriellen Werten geleitet – für den arbeitsfreien Sonntag, für die Beibehaltung der Feiertagsregelungen und gegen weitere Liberalisierungen bei den Ladenschlusszeiten eintre-

ten, stärker zusammenschließen und dafür auch öffentlich eintreten. Ansonsten besteht in einer von Großkapital und Lobbyisten dominierten Welt die Gefahr, dass sich letztlich eine geringe Minderheit gegen eine große Mehrheit durchsetzt, weil es diese verabsäumt hat, für ihre Interessen öffentlich und nachdrücklich einzutreten. Dass sich dieses Bemühen nicht auf Oberösterreich oder Österreich alleine beschränken kann, versteht sich (fast) von selbst.

*die Menschen
müssen für ihre
Interessen auch
öffentlich
eintreten*

Anmerkungen:

- 1 2002 gab es im Jahresdurchschnitt im Handel rund 496.000 Beschäftigungsverhältnisse. Insgesamt sind mehr als die Hälfte der im Handel Beschäftigten Frauen, im Einzelhandel sogar mehr als zwei Drittel. Laut Mikrozensus sind mehr als ein Viertel im Handel teilzeitbeschäftigt, im Einzelhandel sogar jede(r) Dritte. Quelle: Homepage AK-Wien.
- 2 Im Großhandel werden rund 34 Prozent, im Kraftfahrzeughandel 13,8 Prozent und im Direktvertrieb 7,6 Prozent beschäftigt. Vgl. Strukturdaten – Arbeitsplätze in Österreich. Homepage: Handelsverband.at
- 3 Vgl. Anger/Stagel, Arbeitszeiten und Ladenöffnung im Einzelhandel, WISO 4/1996.
- 4 Vgl. z. B. Kärntner-Öffnungszeiten-Verordnung 2003 LGBl Nr. 46/2003; Steiermärkische Öffnungszeiten-Verordnung 2003 LGBl Nr. 65/2003; Salzburger Öffnungszeiten-Verordnung 2003 LGBl Nr. 61/2003.
- 5 Auf kollektivvertragliche Regelungen wird in diesem Beitrag aus Gründen des Umfangs, aber auch deswegen nicht eingegangen, weil die Frage der Ladenöffnung nicht zwangsläufig damit verbunden ist, dass Arbeitnehmer beschäftigt werden.
- 6 Tendenzen gegen den arbeitsfreien Sonntag gibt es auch in Deutschland. Nach einer am 9.6.2004 ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes werden aber Geschäfte in Deutschland an Sonntagen weiterhin geschlossen bleiben. In seiner Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht erklärt, dass die gesetzlichen Beschränkungen zu den Ladenöffnungszeiten verfassungsmäßig sind. Kaufhof, die Warenhauskette der Metro, hatte das Gesetz angefochten und behauptet, dass es ihre Rechte verletze, indem es sie in der Konkurrenz mit Tankstellen und Geschäften an Bahnhöfen benachteilige. Quelle: www.verdi.de
Jörgen Hoppe, Vorsitzender von UNI Europa Handel, erkennt in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes auch eine klare europäische Dimension. Er verweist darauf, dass das Recht der Arbeitnehmer auf anständige Arbeitszeiten in vielen Teilen Europas angegriffen wird. Die Entscheidung unterstützt daher den Einsatz der Gewerkschaften für vernünftige Regelungen zum Ladenschluss, die es den Arbeitnehmern erlauben, ein normales Familienleben zu führen.
Auch in Deutschland treten Kirchenvertreter gegen weitere Liberalisierungen auf. So hat sich z. B. die Evangelische Landeskirche in Baden ebenfalls positiv zu dieser Entscheidung geäußert und hält die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtshofes zum Ladenschluss wegen der religiösen Bedeutung des Sonntags, aber auch aus gesellschaftlichen und sozialpolitischen Gründen für richtig.

- 7 Der Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE) forderte die Bundesregierung erst kürzlich zum Handeln auf. „Mein Wunsch wäre eine Freigabe der Öffnungszeiten rund um die Uhr an den Werktagen“, sagte HDE-Präsident Franzen. Damit wären zwar keine höheren Umsatzerwartungen verbunden, aber die Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Bahnhöfen, Flughäfen und Tankstellen wären vom Tisch.
- 8 Die Sektion Handel der WK Oberösterreich führte 1999 eine Befragung sämtlicher rund 10.000 oberösterreichischen Einzelhandelsbetriebe, die über ein Ladengeschäft verfügen, durch. Über 94 % der oö. Handelsbetriebe lehnen weitere Liberalisierungen ab. Vgl. Kammernachrichten, Politik & Wirtschaft vom 8.10.1999.
- 9 Auch die evangelische Kirche spricht sich eindeutig gegen eine Sonntagsöffnung der Geschäfte aus. Superintendent Paul Weiland (St. Pölten) sagt dazu: „Die vermeintliche Öffnung und Liberalisierung ist in Wahrheit eine Verarmung, weil ein Tag immer mehr dem anderen gleicht. Ein arbeitsfreier Sonntag bereichert die Gesellschaft.“
- 10 Vgl. Stephanscom.at: Kardinal Christoph Schönborn erinnerte bei einer Pressekonzferenz am 11. November 2004 nach der Herbstvollversammlung des Episkopats auch daran, dass sich nicht nur die „Allianz für den freien Sonntag“ für den Schutz des Sonntags stark mache.
- 11 Vgl. Aichern, Freier Sonntag dient der Lebensqualität aller. Homepage – Katholische Kirche in Oberösterreich.
- 12 Versuche, die Geschäftstüren am Sonntag zu öffnen, gibt es auch in Deutschland. Vgl. Presseinformation der Katholischen Arbeitnehmerbewegung, Titel „Arbeitest du bei IKEA oder lebst du schon?“
- 13 Zur Kritik, die Sonntagsruhe und in der religiösen Tradition verankerte Feiertage den wirtschaftlichen Interessen zu opfern, vgl. auch Kunz, Der Brückenbauer – Kardinal Franz König, Sein Vermächtnis (2004) 235 ff.
- 14 Im Bereich ungünstiger Arbeitszeiten, z. B. längere Öffnungszeiten am Abend oder an Sonn- und Feiertagen, sind die Handelsangestellten auf die Solidarität der Konsumenten angewiesen. Jede Geschäftsöffnung und somit auch eine längere Öffnungszeit muss sich letztlich rechnen.
- 15 Die schrittweise Einführung der 40-Stunden-Woche wurde vom Nationalrat erst am 11. Dezember 1969 beschlossen. Vgl. Cerny/ Klein/ Schwarz, Arbeitszeitgesetz (2001) 15 ff.
- 16 Der gesetzliche Mindesturlaub von 5 Wochen wurde erstmals für jenes Urlaubsjahr, das im Jahr 1986 begann, eingeführt und ist somit noch keine 20 Jahre alt. Vgl. Kuderna, Urlaubsrecht, (1995) 9 ff.
- 17 Vgl. ÖGB-Homepage – www.oegb.at. Arbeitszeit – Lebenszeit, 15. ÖGB-Bundeskongress 2003.
- 18 Vgl. gemeinsame Resolution aller Fraktionen – Erhaltung des arbeitsfreien Sonntags - in der Arbeiterkammer Oberösterreich, vorgelegt der 9. Vollversammlung der XI. Funktionsperiode am 24. April 1998.
- 19 Vgl. Resolution des ÖAAB – Hände weg von der Sonntagsruhe – in der Arbeiterkammer OÖ, vorgelegt der 5. Vollversammlung der XII. Funktionsperiode, am 28. Mai 2002.
- 20 Mehr als 7.500 Handelsangestellte wurden von der Arbeiterkammer Oberösterreich über ihre Arbeitszufriedenheit und ihre Arbeitszeiten befragt. Vgl. Stigel/Bannert, Auswirkungen der Erweiterung der Ladenöffnungszeiten im Handel auf die Beschäftigten, Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) 1996.

- 21 Herrn Gottfried Rieser, Sekretär der Gewerkschaft der Privatangestellten, danke ich an dieser Stelle für wertvolle Hintergrundinformationen.
- 22 Vgl. Klein, Gott Mammon und der siebente Tag. Ein Jahr nach der Novelle des Arbeitsruhegesetzes, Arbeit&Wirtschaft 11/98.
- 23 Vgl. Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz, BGBl Nr. 129/1984 idF BGBl I Nr. 48/2003.
- 24 BGBl I Nr. 48/2003.
- 25 Nach § 157 GewO sind Gewerbetreibende neben der Abgabe von Betriebsstoffen unbeschadet des § 32 GewO insbesondere (nur) zu folgenden Tätigkeiten berechtigt:
Verkauf von Heizöl, Grillkohle, Grillkohlenanzündern sowie Kraftfahrzeugersatzteilen und Kraftfahrzeugzubehör, soweit diese Ersatzteile und dieses Zubehör für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit des Kraftfahrzeuges oder für die Verkehrssicherheit notwendig sind. Weiters Waren des üblichen Reisebedarfes, z. B. Straßenkarten, Fotoverbrauchsmaterial, Toiletteartikel, Ansichtskarten, Reiseandenken, vorverpackt gelieferte Lebensmittel (§ 2 LMG) sowie Futtermittel für Heimtiere, löslicher Kaffee, alkoholfreie Getränke und Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen. Soweit es sich um Getränke handelt, dürfen diese nur in Kleinmengen abgegeben werden. Es muss der Charakter des Betriebes als Tankstelle gewahrt bleiben und es dürfen, soweit es sich nicht um die Ausübung des Kleinhandels mit Heizöl handelt, keine Räumlichkeiten verwendet werden, welche ausschließlich dem Kleinverkauf von Waren dienen. Die dem Verkauf von Waren gewidmete Fläche darf 80 Quadratmeter nicht übersteigen. Die Aufnahme von zusätzlichen Arbeitnehmern für den Warenverkauf kann durch Kollektivvertrag zugelassen werden.
- 26 Vgl. § 5 Abs 3 Öffnungszeitengesetz.
- 27 Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Beschäftigung am 8. Dezember auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Vgl. auch den KV für Angestellte und Lehrlinge in Handelsbetrieben (Sonderbestimmungen für Arbeitsleistungen am 8. Dezember).
- 28 Die Beschäftigung jugendlicher Arbeitnehmer ist auf Lehrlinge iSd Berufsausbildungsgesetzes – im Handel werden in Österreich rund 20.000 Lehrlinge beschäftigt – eingeschränkt. Eine Beschäftigung von jugendlichen Lehrlingen ist am 8. Dezember zulässig, wenn der 8. Dezember nicht auf einen Sonntag fällt, durch KV die Arbeitsleistung zugelassen ist (trifft zu) und der jugendliche Lehrling bereit ist, am 8. Dezember zu arbeiten. Vgl. Dirschmied/Nöstlinger, Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz (2002) 246 ff.
- 29 Die für eine Verkaufsstelle, ausgenommen eine Verkaufsstelle gemäß § 7 Z 4 und 5, geltenden Ladenöffnungszeiten sowie der Zeitpunkt, ab welchem diese Ladenöffnungszeiten gelten, sind nach § 8 ÖZG an der Verkaufsstelle so kundzumachen, dass sie sowohl während als auch außerhalb der Öffnungszeiten der Verkaufsstelle ersichtlich sind.
- 30 Für Verkaufsstellen in Bahnhöfen (z. B. Bahnhof Linz) oder auf Flughäfen (z. B. blue danube airport linz) gilt in OÖ § 7 Z 1 ÖZG 2003. Soweit es für die Einkaufsbedürfnisse der Reisenden erforderlich ist, könnte der LH mit VO eine andere Regelung treffen. Eine derartige VO gibt es in OÖ nicht, ein derartiges Erfordernis ist m. E. derzeit auch nicht gegeben. Verkaufsstellen in Bahnhöfen oder auf Flughäfen dürfen daher Geschäfte bis zu 80 Quadratmetern am Sonntag (Feiertag) öffnen und benötigen dafür keine zusätzliche Bewilligung

- z. B. iSe Ausnahmegewilligung. Zu den Details vgl § 7 ÖZG. Eine Öffnung von Verkaufsstellen über 80 Quadratmeter ist in Oö – da es keine dementsprechende VO gibt – nicht erlaubt.
- 31 Vgl. LGBl Nr. 6/2001.
- 32 Änderungen haben sich z. B. im Bereich der Verkaufsstellen in Bahnhöfen ergeben. Neu ist, dass nunmehr auch Lebensmittel verkauft werden dürfen. Derartige Verkaufsstellen dürfen aber nach § 7 Z 1 ÖZG 2003 nur dann während der Verkehrszeiten offen gehalten werden, wenn die Verkaufsfläche nicht größer als 80 Quadratmeter ist und wenn die Verkaufsstelle ausschließlich durch die betreffende Verkehrseinrichtung zugänglich ist.
- 33 Bei einer repräsentativen Umfrage haben 92 % der österreichischen Bevölkerung angegeben, mit den Öffnungszeiten das Auslangen zu finden.
- 34 LGBl Nr. 93/2003.
- 35 (1) Für das Gebiet jeder Tourismusgemeinde ist nach dem Oö. Tourismusgesetz ein Tourismusverband zu errichten. Die Tourismusgemeinden werden in der Tourismusgesetz-VO idR nach Ferienregionen festgelegt. Beispiel: Ferienregion Attersee mit den dazugehörigen Orten Nußdorf am Attersee, Schörfling am Attersee, Seewalchen am Attersee, Steinbach am Attersee, Unterach am Attersee, Weyregg am Attersee.
- 36 Derzeit gibt es in OÖ 4 Tourismusregionen, die als Regionen im geografischen Sinn zu sehen sind. Tourismusregionen werden – analog zur Einstufung der Gemeinden in touristische Ortsklassen – per VO gebildet. Entsprechend der Oö. Tourismusgemeinden- und Tourismusregionenverordnung 2000 werden zur wirksamen und wirtschaftlichen Besorgung von gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet des Tourismus folgende Tourismusregionen eingerichtet: Innviertel-Hausruckwald, Mühlviertel, Pyhrn-Eisenwurzen, Salzkammergut. Die Statutarstädte Linz, Wels und Steyr sind keiner Tourismusregion zugeordnet. Neben den Tourismusregionen gibt es 14 Tourismusverbände, deren Wirkungsbereich sich jeweils über mehrere Gemeinden (mehrgemeindig) erstreckt und die jeweils eine gemeinsame Geschäftsführung haben. Dazu kommen 128 Gemeinden, die über eigene „eingemeindigte“ Tourismusverbände verfügen.
- 37 Verbändegemeinschaften sind Zusammenschlüsse mehrerer Tourismusverbände, auch mit Gemeinden ohne Tourismusverband. Verbändegemeinschaften haben eine Satzung, aber keine gemeinsame Geschäftsführung.
- 38 Beispiel: Lambach ist weder eine Tourismusgemeinde iSd Oö. Tourismusgesetzes 1990 noch gehört Lambach der Ortsklasse A, B oder C an. Lambach hat vielmehr die Einstufung „Ortsklasse D“.
- 39 Hier sind zwei Erfordernisse Voraussetzung: Es muss sich um eine Tourismusgemeinde handeln und es ist die Einstufung A, B oder C erforderlich.
- 40 Vgl. LGBl Nr 81/1989 idF LGBl Nr 12/2003.
- 41 Vgl. § 3 Abs 1 Oö. Öffnungszeiten-Verordnung sowie LGBl Nr. 54/1992 idF LGBl Nr. 30/1998.
- 42 Vgl. die näheren Details im LGBl Nr. 48/2004.
- 43 Vgl. die näheren Details im LGBl Nr. 35/2004.
- 44 Wenn aufgrund einer VO eine verlängerte Öffnungszeit z. B. bis 22 Uhr genehmigt wird, muss idR auch der Arbeitszeitplan geändert werden, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes (höchstzulässige Tagesarbeitszeit, Ruhezeit etc.) nicht eingehalten werden.

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

WISO

WIRTSCHAFTS-UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)
Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00
Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter www.isw-linz.at)

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter www.isw-linz.at.



BESTELLSCHEIN*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: www.isw-linz.at

Name _____

Institution/Firma _____

Straße _____

Plz/Ort _____

E-Mail _____

BESTELLADRESSE:

ISW
Weingartshofstr. 10, A-4020 Linz
Tel. ++43/732/66 92 73-33 21
Fax ++43/732/66 92 73-28 89
E-Mail: wiso@ak-ooe.at
Internet: www.isw-linz.at